

Satzung

Gehörlosen Sport- und Bürgervereins Halle/Saale 1909 e. V.

Präambel

Der „Gehörlosen Sport- und Bürgerverein Halle/Saale 1909 e. V.“ macht es sich zur Aufgabe, die Hörgeschädigten nicht nur in sportlichen Aktivitäten zu fördern, sondern sie auch in sozialen Belangen zu beraten und zu unterstützen. Der „Gehörlosen Sport- und Bürgerverein Halle/S. 1909 e. V.“ leitet sich aus dem damaligen „Taubstummen-Sport- und Turnverein Halle 1909 e. V.“ ab

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Ebenso verwirklicht der Verein den Satzungszweck durch Beratung und Unterstützung der Hörgeschädigten in den sozialen Belangen in allen Lebenslagen.

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Erholung, der Entspannung wie auch der aktiven sportlichen Bestätigung zu geben. Es geht ihm darum, die gesunde Lebensweise zu fördern und etwas für die Gesunderhaltung zu tun. Ebenso sieht sich der Verein als eine Vertretung / ein Sprachrohr der Hörgeschädigten in Halle und Umgebung.

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Gehörlosen Sport- und Bürgerverein Halle/S. 1909 e. V.“
2. Die Abkürzung des Vereins lautet: GSBV Halle/S. e. V.
3. Er hat seinen Sitz in *Halle/Saale*. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der VR-Nr. 20512 eingetragen.
4. Der Gerichtsstand ist Halle/Saale.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vereins können für Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung satzungsmäßiger Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, aus Mitteln des Vereins entschädigt werden.

Der Verein verfolgt weitere Zwecke:

- a) Er verfolgt die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe,
- b) die Seniorenbetreuung und die soziale Betreuung aller Vereinsmitglieder
- c) Beratung der Gehörlosen und Förderung in ihren Belangen
- d) Öffentlichkeitsarbeit über Presse, Funk und Fernsehen zur Aufklärung der Bevölkerung über Auswirkung der Behinderung und die besonderen Lebensbedingungen der Gehörlosen.
- e) Der GSBV erwirbt die Mitgliedschaft im „Gehörlosen Sportverbandes Sachsen Anhalt e. V.“ sowie im Stadtsportbund Halle /S.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Entscheidung der Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
3. Bei Wettkämpfen unter dem Deutschen Gehörlosen Sportverband e. V. können nur die Mitglieder starten, von mindestens 55 Dezibel auf dem besser hörenden Ohr besitzen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, wegen Nichtzahlung von Beiträgen nach vergeblicher zweiten Mahnung, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten bzw. unehrenhafter Handlungen. Vor der Abstimmung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für alle Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die im Rahmen des Vereins durchgeführten Veranstaltungen zu besuchen.
3. Auf Antrag an den Vorstand können Mitglieder auch in anderen Abteilungen des Vereins Sport treiben (Betreiben einer Zweitsportart). Die Bezahlung regelt die Beitragsordnung.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen finanziellen Mittel werden durch folgende Zuflüsse erreicht:

Aufnahmegebühren

- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden / Zuwendungen
 - c. sowie bereitstehender Fördermittel
1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung und der Beitragsordnung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
 2. Neu eingetretene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung und der Beitragsordnung festgelegt wird.
 3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Betrag erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Delegierten-Versammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Beiräte
- d) die Abteilungen

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister,
dem Vorsitzender Sportjugend
den Beiräten
und Abteilungs-Leitern

2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der erweiterte Vorstand wird von der Delegierten-Versammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Der 1. und/ oder stellvertretenden Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Delegierten-Versammlung,
- b) die Bewilligung / Entscheidungen von Ausgaben,
- c) die Aufnahme und der begründete Ausschluss von Mitgliedern.

6. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung im Sinne des BGB so zu ändern, wie das Gericht es fordert.

§ 9 Sportjugend

1. Für die Sportjugend des Vereins findet in zweijährigem Turnus eine Jugend-Jahresversammlung zur Wahl des Vorsitzenden der Sportjugend (Jugendwart) statt.
2. Die Sportjugend kann eine eigene Ordnung beschließen, die vom Vorstand zu bestätigen ist.
3. Die Abteilung kann Jugendversammlungen sowie jugendgemäße Veranstaltungen durchführen sowie eine Jugendleitung wählen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Delegierten-Versammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören dürfen. Sie überprüfen die Buchführung des Schatzmeisters und erstatten der Delegierten-Versammlung Bericht. Prüfungen können unangemeldet vorgenommen werden. Deckt eine Prüfung einen sehr großen Kassenfehlbestand auf, ist unverzüglich der Vorstand davon zu unterrichten.

§ 11 Delegierten-Versammlung

1. Die ordentliche Delegierten-Versammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Delegierten-Versammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ aller Abteilungen es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Jeder Person des Vorstandes und der Beiräte nach § 7 steht eine Stimme zu. Jeder Abteilung wird je angefangener Mitgliederzahl 10, eine Stimme zugestanden. Bei einer Mitgliederzahl unter 10 jeder Abteilung wird ebenfalls eine Stimme zugestanden.

§ 12 Einberufung einer Delegierten-Versammlung

Die Delegierten-Versammlungen werden vom Vorstand durch postalisch versandte Bekanntmachung einberufen. Die Frist beträgt zwei Wochen, gerechnet ab Absendetag der Bekanntmachung. In der Einladung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

1. Jeder Person des Vorstandes nach § 8 steht eine Stimme zu.
2. Jeder Abteilung wird je angefangener Mitgliederzahl 10 ebenfalls eine Stimme zugestanden

3. Eine außerordentliche Delegierten-Versammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittel der Abteilungen mit einer Frist von 4 Wochen anberaumt werden.
4. Die Delegierten-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Delegierten beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel gefasst werden.
7. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Delegierten-Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Delegierten-Versammlung sie mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder als Tagesordnungspunkt zulässt. Dringlichkeitsänderungen müssen einstimmig genehmigt werden.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur über eine extra einberufene Delegierten-Versammlung erfolgen, gemäß §12.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gehörlosensportverband Sachsen-Anhalt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB über den eingetragenen Verein. Vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Delegiertenversammlung am **20. 04. 2017**

beschlossen.

Mit Bestätigung der 5.Satzung durch das Amtsgericht Stendal wird die am 12. 11 2008 beschlossene Satzung ungültig.

1. Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schatzmeister